
Reglement über die kantonalen Therapiedienste an den Volksschulen¹

(Vom 10. Dezember 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Volksschulen vom 25. Januar 1973² und § 1 der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002,³

beschliesst:

I. Spezialdienste

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton führt Spezialdienste zur Behandlung von Kindern mit Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie des Rechnens.

² Für die Behandlung werden Therapeuten oder Therapeutinnen eingesetzt, nämlich Logopäden/Logopädinnen zur Behandlung von Störungen der gesprochenen und/oder geschriebenen Sprache, Legasthenietherapeuten/-therapeutinnen zur Behandlung von Störungen der geschriebenen Sprache und Dyskalkulietherapeuten/-therapeutinnen zur Behandlung von Störungen des Rechnens.

§ 2 Behandlungskosten

¹ Die Behandlung durch die Spezialdienste ist für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule unentgeltlich.

² Beiträge der Invalidenversicherung an das Sprachheilwesen fallen an den Kanton.

§ 3 Infrastruktur

¹ Die Räumlichkeiten und das Mobiliar werden von Standortbezirken oder –gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die allfällige Benützung privater Räumlichkeiten wird nicht entschädigt.

² Die Beschaffung der Lehrmittel und des Therapiematerials ist Sache des Kantons.

§ 4 Anmeldung

Berechtigt zur Anmeldung bei den Spezialdiensten sind:

- a) Eltern und deren Vertreter
- b) Lehrpersonen, Ärzte, Schul- und Vormundschaftsbehörden; Voraussetzung ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Kindes.

II. Therapiepersonal

§ 5 Personalrecht

Das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Therapiepersonals richten sich nach den für die Lehrpersonen der Volksschule geltenden Vorschriften, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 6 Arbeitsverhältnis a) Anstellungsbehörde

¹ Zwischen dem Kanton und den Therapeutinnen/Therapeuten wird ein öffentlich-rechtliches vertragliches Arbeitsverhältnis begründet. Es ist in der Regel unbefristet.

² Anstellungsbehörde ist:

- a) der Regierungsrat, wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet ist und das Arbeitspensum mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit beträgt;
- b) das Erziehungsdepartement, wenn das Arbeitsverhältnis befristet ist oder das Arbeitspensum weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit beträgt.

§ 7 b) Anforderungen

¹ Die Anstellung als Logopäde oder Logopädin, Legasthenietherapeut oder –therapeutin, Dyskalkulietherapeut oder –therapeutin setzt eine besondere Ausbildung für Sprachheilbehandlungen, Behandlungen von Lese- /Rechtschreibschwächen oder Rechenschwächen voraus.

² Der Erziehungsrat entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungsgängen und Diplomen; er berücksichtigt allfällige Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung.

§ 8 Beruflicher Auftrag a) Logopädischer Dienst

Die Tätigkeit beim Logopädischen Dienst umfasst folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Abklärung, Diagnose-Stellung, Beratung, Prophylaxe und Therapie von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen;
- b) Durchführung von Reihenuntersuchen in Kindergärten und bei Bedarf in den unteren Klassen der Volksschule;
- c) fachliche und persönliche Weiterbildung in allen relevanten Tätigkeitsbereichen;
- d) Pflege der interdisziplinären Zusammenarbeit.

§ 9 b) Legasthenietherapeutischer Dienst

Die Tätigkeit beim Legasthenietherapeutischen Dienst umfasst folgende Aufgaben:

- a) Behandlung von Störungen der geschriebenen Sprache nach Zuweisung durch den schulpсихologischen Beratungsdienst der Region;

- b) Erteilen von Informationen über den Therapieverlauf an die zuweisende Stelle;
- c) fachliche und persönliche Weiterbildung in allen relevanten Tätigkeitsbereichen;
- d) Pflege der interdisziplinären Zusammenarbeit.

§ 10 c) Dyskalkulietherapeutischer Dienst

Die Tätigkeit beim Dyskalkulietherapeutischen Dienst umfasst folgende Aufgaben:

- a) Behandlung von Störungen des Rechnens nach Zuweisung durch den schulpsychologischen Beratungsdienst der Region.
- b) erteilen von Informationen über den Therapieverlauf an die zuweisende Stelle;
- c) fachliche und persönliche Weiterbildung in allen relevanten Tätigkeitsbereichen;
- d) Pflege der interdisziplinären Zusammenarbeit.

§ 11 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des voll beschäftigten Therapiepersonals setzt sich zusammen aus:

- a) wöchentlich 22.5 Stunden Arbeit mit dem Kind bzw. therapeutische Tätigkeit während den vom Erziehungsrat festgelegten Schulwochen;
- b) der erforderlichen Zeit für Vor- und Nachbereitungen, Kontakte mit Eltern, Lehrpersonen und Behörden, den therapeutischen Einbezug der Eltern, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Weiterbildung, Berichte und Gutachten, Administration sowie für alles, was der zweckmässigen Erfüllung der Aufgabe dient.

§ 12 Altersentlastung

¹ Die für die Arbeit mit dem Kind bzw. die therapeutische Tätigkeit bestimmte Arbeitszeit gemäss § 11 Buchstabe a wird ab erfüllttem 55. Altersjahr um eine Stunde und ab erfüllttem 60. Altersjahr um zwei Stunden pro Woche reduziert.

² Die Altersentlastung gilt auch für Therapiepersonal, das Teilzeitarbeit leistet, wobei die Arbeitszeit anteilmässig reduziert wird.

³ Dieser Entlastungsanspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres, in welchem diese Altersgrenzen erreicht werden.

§ 13 Einreihung in die Lohnklassen

Die Therapeutinnen und Therapeuten werden bei der Anstellung in eine Lohnklasse (§ 35 Abs. 1 der Verordnung) eingereiht. Massgebend für die Einreihung sind die Richtpositionen im Anhang dieses Erlasses.

§ 14 Leitungsfunktion

Für die Leitungsfunktion beim Logopädischen Dienst wird eine Zulage auf das Gehalt für Logopädietherapie (§ 35 Abs. 1 der Verordnung) ausgerichtet.

§ 15 Arbeitsfreie Tage

Arbeitsfrei sind die vom Kanton festgesetzten öffentlichen Ruhetage.

§ 16 Ferien

¹ Die Ferien des Therapiepersonals entsprechen grundsätzlich den Schulferien.

² Die Therapeutinnen und Therapeuten können während eines Teils der Ferien zur Weiterbildung und zur Teilnahme an Schulkonferenzen verpflichtet werden.

§ 17 Weiterbildung

¹ Das Therapiepersonal hat bei einem Vollpensum Anspruch auf fünf Tage Weiterbildung pro Schuljahr.

² Weiterbildung kann von der Leitung des Therapiedienstes angeordnet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Vollzugsverordnung über die Behandlung von Kindern mit Sprach- und Rechenstörungen vom 17. August 1993⁴ aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt, mit Ausnahme der Paragraphen 11 und 12, am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Paragraphen 11 und 12 treten auf das Schuljahr 2003/2004 (1. August 2003) in Kraft.

² Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Anhang: Umschreibung der Richtpositionen

A. Richtpositionen zur Lohnklasse 1

Funktion:

Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie auf der Volksschule

Ausbildung:

Lehrdiplom für die Volksschule und Ausweis über Legasthenie- oder Dyskalkulie-therapieausbildung

B. Richtpositionen zur Lohnklasse 2

Funktion:

Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie an der Volksschule

Ausbildung:

Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung für Spezielle Förderung
ZSF I-Diplom oder gleichwertige Ausbildung

C. Richtpositionen zur Lohnklasse 3

Funktion:

- Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie an der Volksschule
- Erteilung von Logopädie an der Volksschule
- Erteilung von Psychomotorik-Therapie an der Volksschule

Ausbildung:

- Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung für Spezielle Förderung ZSF II-Diplom oder gleichwertige Ausbildung
- Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik
- Diplom für Logopädie
- Diplom für Psychomotorik-Therapie

¹ Abl 2002 2126.

² SRSZ 611.210.

³ SRSZ 612.110.

⁴ GS 18-351.